

LANDESSCHULRAT FÜR TIROL

Zahl: 800/105-84
 Bitte im Antwortschreiben anführen

26.3.1985

6010 Innsbruck, Neues Landhaus, III. St., Tel. 28701 (Ortsdienst)
 22731 (Ferndienst)

Sachbearbeiter: OR.Dr.NEURURER K1.335

Betreff: Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle;
 Begutachtungsverfahren.

Bezug: do. Zl. 12.940/6-III/2/85 vom 8.2.1985

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

1014 Wien

Zum übermittelten Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle hat das Kollegium des Landesschulrates in seiner Sitzung vom 20.3.1985 folgende Stellungnahme beschlossen:

ENTWURF
 17.05.1985
 Datum: 14. Mai 1985
 Verteilt: 14. Mai 1985 groh
 Dr. Danner

I. Allgemeine Bemerkungen

"Die Einrichtungen zur Verbesserung der Schulpartnerschaft durch größere Autonomie der Schulen werden grundsätzlich begrüßt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß durch die fortschreitende Bindung der Entscheidungen des Direktors an Bedingungen und Instanzen eine weitere Bürokratisierung der Schule eintritt. Da dies anscheinend nicht zu verhindern ist, muß im Zusammenhang damit eine administrative Entlastung des Direktors als pädagogischer Leiter einer Schule angestrebt werden.

In den letzten 25 Jahren Schulgeschichte in Österreich hat eine an sich erfreuliche Entwicklung der Schulen eine zunehmende Belastung der Schulverwaltung mit sich gebracht: starke Vermehrung der Schüler- und Klassenzahlen, dadurch erhöhter Raum- und Restaurationsbedarf, umwälzende Erneuerungen im Bereich der Lehr- und Unterrichtsmittel,

Gratisschulbuchaktion, Personalvertretung, Elternverein, Verrechtlichung der Schule durch das Schulunterrichtsgesetz, Schülerberatung, Unterrichtsprinzipien, Lehrerfortbildung, Ausbildung von zunehmend vielen Probelehrern, Schulgesundheitswesen, Öffentlichkeitsrecht u.a.m.

Die administrative Bewältigung dieser vermehrten Aufgaben gestattet es den Direktoren immer weniger, im Sinne einer inneren Schulreform das Schulklima ohne Stress wahrzunehmen und zu bewältigen. Der Direktor kann immer weniger seinen pädagogischen Aufgaben nachkommen.

Im Zuge einer weiteren administrativen Belastung sollte daher vorgesehen werden:

- In den allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden Schulen kann bereits ab 8 Klassen und nicht erst ab 12 Klassen ein Lehrer als administrative Hilfskraft eingesetzt werden.
- Ebenfalls ab 8 Klassen kann eine Sekretärin ganztägig beschäftigt werden.
- In Schulen mit mehr als 30 Klassen können 2 Lehrer als administrative Hilfskräfte unter Anrechnung von je einer halben Stunde pro Klasse eingesetzt werden, damit diese durch die Anrechnung nicht völlig aus dem Unterrichtsgeschehen entfremdet werden.
- Für alle Gegenstände mit Ausnahme jener, in denen Kustoden zur Verwaltung von Lehrmitteln eingesetzt sind, können Fachkoordinatoren zur Bewältigung der fachspezifischen pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Aufgaben eingesetzt werden.
- Verschiedene Kustodiate sind im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen stundenmäßig besser anzuerkennen als derzeit, damit diesen auch entsprechende Aufgaben übertragen werden können.

-Auch die Einstellung eines eigenen Verwaltungsleiters oder die Einführung eines mit Funktionen betrauten Direktorstellvertreters ist zu erwägen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

Art. I Zif. 8:

Im letzten Satz des Abs. 1 im § 13 a soll der Strichpunkt nach dem Wort "Schulbehörde" durch einen Punkt ersetzt werden; die 2. Satzhälfte "sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) erfolgen.", soll entfallen.

Begründung:

Durch die Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen ist die Nähe zu dienstrechlichen Fragen derart eng, daß es nur sehr schwer möglich erscheint, diese Entscheidung durch das Klassen- bzw. Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß treffen zu lassen. In der Praxis wird kaum eine Schule derart streng zwischen dienstrechlichen und aufsichtsrechtlichen Komponenten (die einem anderen Organ zur Entscheidung zustehen) und der nicht dienstrechlichen Seite einer solchen Entscheidung unterscheiden. Klassen- bzw. Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse wären überfordert.

Für Schulveranstaltungen bestehen strenge Richtlinien, in

welcher Form und für welche Dauer diese durchgeführt werden sollen. Wird nun die Entscheidung über schulbezogene Veranstaltungen, die ja früher in der Grenzzone zwischen Schulveranstaltung und einer nicht schulischen Veranstaltung lagen, einem Organ übertragen, das 1. nicht den Überblick über die bereits bestehende Belastung durch Schulveranstaltungen hat und 2. auch nicht an die strengen Regeln für Schulveranstaltungen gebunden ist, könnte dies zu einem Ausufern schulbezogener Veranstaltungen führen. Eine Lenkung dieser schulbezogenen Veranstaltungen sollte daher bei der Schulbehörde bleiben, damit nicht die Ausnahme (schulbezogene Veranstaltung) die Regel (Schulveranstaltung) zu unterlaufen beginnt.

Im Abs. 2 des § 13a sollte der letzte Teilsatz: "...oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer." gestrichen werden.

Begründung:

Zuständiges Organ für die Untersagung der Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen sollte ebenso wie für die Befreiung von Pflichtgegenständen der Direktor als zentrale Stelle der Schule sein.

Art. I Zif. 9:

Die Aufnahme der dem § 11 Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, entsprechenden Regelung im Hinblick auf eine mögliche gesundheitliche Behinderung oder Gefährdung wird begrüßt.

Allerdings sollte auch jener Fall einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, daß eine bloß vorübergehende Beeinträchtigung (Krankheit oder andere Behinderung) bei der Leistungsfeststellung oder bei der Vorbereitung auf die Leistungsfeststellung auftritt. In solchen Fällen wäre eine angemessene Verschiebung des Termins der Leistungsfeststellung vorzusehen.

Anstelle des Begriffes "gesundheitliche Behinderung" sollte eher von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder dgl. gesprochen werden, weil der Begriff "Behinderung" bereits im Sonderschulwesen eine ganz bestimmte Bedeutung kommt.

Art. I Zif. 12:

Die Klarstellung durch die Neuformulierung des Abs.8 im § 19 wird begrüßt. Allerdings wird zu bedenken gegeben, ob die nach wie vor sehr umständliche und arbeitsaufwen-dige Art der Information für eine zielführende Beratung unbedingt notwendig ist. In diesem Zusammenhang bestehen auch Zweifel, ob es notwendig ist, daß die Information an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen hat. In sehr vielen Fällen wird es nämlich sehr viel zielführender sein, wenn eine derartige Information durch den Klassenvorstand oder durch den jeweiligen Fachlehrer gegeben wird, wobei die Einrichtung der Bildungsberater ebenfalls nicht außer Betracht bleiben sollte.

Der Klammerausdruck "ausgenommen an Sonderschulen" soll gestrichen werden. Es ist nicht einzusehen, warum eine derartige Beratung nicht auch an Sonderschulen sinnvoll sein soll. Dies gilt vor allem für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan für Volksschulen bzw. Hauptschulen geführt werden.

Art. I Zif. 21:

Im 1. Satz des Abs. 6 wäre der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und der folgende Satzteil von: "ein bisheriger Schulbesuch ... bis ... überspringen von Schulstufen" wäre zu streichen.

Begründung:

Die Zulassung zur Externistenprüfung sollte sich wie bisher an der individuellen Schullaufbahn des Zulassungswerbers orientieren. Mit der Begründung, einige wenige - in der Praxis kaum auftauchende - Härtefälle vermeiden zu wollen, wird dadurch eine Ungleichbehandlung unter den Schüler her-vorgerufen. Schüler, die - aus welchen Gründen immer - älter sind, als es der Schulstufe entspricht, die sie gerade besuchen - sind jüngeren Mitschülern gegenüber im Vorteil, da sie bei Nichtbestehen einer Schulstufe oder einer Schulart schneller zur Externistenprüfung antreten dürfen. Im Extremfall könnte ein Schüler auch sofort die Externistenprüfung nach Nichtbestehen

einer Schulart oder Schulstufe ablegen. Ein zu leichtes Zulassen zur Externistenprüfung könnte zudem die Lernmoral märker ordentlicher Schüler beeinträchtigen.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung wird empfohlen.

Art. I Zif. 22:

Im Abs. 2 sollte der Begriff "böswillig" ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Auch bei Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegen- schaft und schulischer Einrichtungen durch Gedankenlosigkeit oder Leichtsinn sollte die Möglichkeit gegeben sein, dem Schüler bei Zumutbarkeit die Beseitigung aufzutragen. Nicht nur daß "Böswilligkeit" ein ungenauer Gesetzesbegriff und oft nicht nachweisbar sein wird, auch bei Gedankenlosigkeit sollte die Schule pädagogisch auf den Schüler einwirken können, "das nächste Mal mehr zu denken".

Art. I Zif. 26:

Die Zuständigkeit des Klassen- bzw. Schulforums sowie des Schulgemeinschaftsausschusses zum Aussprechen von Maßnahmen im Sinne des § 47 Abs. 1 erster Satz soll gestrichen werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um eine sehr enge Zweierbeziehung "Lehrer-Eltern", die durch Außenstehende nicht gestört werden soll.

Art. I Zif. 33:

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitentscheidungs- rechten in Angelegen-heiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen, durch die Vertreter der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß wäre im § 57 eindeutig die Zusammensetzung der Lehrerkonfe- renzen, die Zuständigkei zur Einberufung auch der Vertreter der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten, die Beschlus- fähigkeit und die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Beschlusses vor allem auch im Hinblick auf die nicht vollzählige Teilnahme von Schülern bzw. Erziehungsberechtigten trotz ord- nungsgemäßer Einladung zu regeln.

- 7 -

Weiters müßte in diesem Zusammenhang wohl auch eine Regelung über die Verschwiegenheitspflicht der Vertreter der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

Art. I Zif. 36:

Die Beschränkung, daß an allgemeinbildenden höheren Schulen die Schulsprecher nur von den Klassensprechern der Oberstufe zu wählen sind, erscheint willkürlich und ist daher abzulehnen. Es sollen auch die Klassensprecher der Unterstufe wahlberechtigt sein.

Es ist nicht verständlich, warum in der Novelle die bisher im Abs. 6 des § 59 vorgesehene Möglichkeit, durch den Schulgemeinschaftsausschuß einem Schüler die Wahlbarkeit abzuerkennen, nicht mehr aufgenommen werden soll. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Bestimmung weiterhin in Geltung zu belassen.

Art. I Zif. 38:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung im Abs. 1 des § 61, wonach die Erziehungsberechtigten das Recht und die Pflicht haben, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, erhebt sich die Frage, worin dieses Recht bestehen soll. Aus dem Gesetzestext selbst ergeben sich dafür keine konkreten Vorstellungen.

Im § 61 Abs. 2 Zif. 1 lit. e sollte nicht von einem Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel gesprochen werden sondern lediglich das Recht auf eine Stellungnahme zur Wahl der Unterrichtsmittel abgestellt werden.

Im § 62 sollte der 3. Satz lauten wie folgt:

"Ab der 9. Schulstufe sind gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten im Rahmen von Klassenelternberatungen durchzuführen."

Die Klassenelternberatungen bis zur 8. Schulstufe sind hinreichend durch das Klassenforum abgedeckt.

Die vorgesehene Regelung im Abs. 2 des § 61 gibt Anlaß zu folgenden Überlegungen:

a) Die ausschließliche Beschränkung der Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten auf die Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß, wie dies besonders durch die Erläuterungen zum § 61 auf der S. 25 betont wird, ist eine Verletzung des natürlichen Elternrechtes. Hier wäre zu differenzieren: Alle Eltern haben das Recht auf Anhörung, Information, Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, in manchen Angelegenheiten werden sie aber durch Delegierte vertreten (Teilnahme an Konferenzen, Wahl der Unterrichtsmittel, Erziehungsmittel).

Analog zur Bestimmung des § 75 a (Rechte der Schüler) sollte auch den einzelnen Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Recht auf Anhörung sowie die Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen eingeräumt werden.

b) Die Vertretung der Interessen durch Klassenelternvertreter bzw. ab der neunten Schulstufe durch die Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß ist mißverständlich. Müssen die Kinder dieser Elternvertreter unbedingt in der neunten Schulstufe sein oder dürfen sich diese Vertreter nur um Schüler ab der neunten Schulstufe kümmern? In Schulen mit einem Schulgemeinschaftsausschuß sind grundsätzlich alle Eltern bzw. Schüler als Vertreter wählbar, unabhängig von Unter- und Oberstufe.

Art. I Zif. 40:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Art. I Zif. 8 wäre im § 63 a Abs. 2 Zif. 1 lit. b zu streichen.

Im § 63 a Abs. 4 wäre im 2. Satz die Wortfolge "oder der Klassenelternvertreter (Abs. 5)" zu streichen. Durch die Zuerkennung dieses Rechtes an den Klassenelternvertreter wird der Grundsatz der direkten Beziehung zwischen Eltern und Lehrern zu Gunsten einer Funktionärsvertretung durchbrochen.

Der letzte Satz des § 63 a Abs. 9 wäre zu streichen und statt dessen durch eine Regelung zu ersetzen, die eine Einberufung nach Bearf vorsieht.

- 9 -

Im § 63 a Abs. 3 sollte der zweite Satz lauten wie folgt:

"Den Vorsitz im Klaasenforum führt der Klassenvorstand, sofern der Schulleiter anwesend ist, kann jedoch dieser den Vorsitz führen."

Im § 63 a Abs. 8 sollte der letzte Satz lauten:

"Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter und in den Ausschüssen der jeweils anwesende dienstälteste Klassenvorstand, sofern der Schulleiter bei Ausschußsitzungen anwesend ist, kann jedoch dieser den Vorsitz führen."

Eine dem § 63 a Abs. 13 nachgebildete Regelung über die Beziehung anderer Lehrer oder von Klassensprechern bzw. Bildungsberatern sollte auch für das Klassenforum vorgesehen werden.

Art. I Zif. 41:

Die lit. b, d des Punktes 1 im Abs. 2 des § 64 sollen in die Ziffer 2 des Abs. 2 des § 64 übernommen werden, weil diese Angelegenheiten nach Meinung des Landesschulrates für Tirol nicht der Entscheidungsgewalt des Schulgemeinschaftsausschusses übertragen werden sollen. Wohl wird in diesen Angelegenheiten die Beratung durch den Schulgemeinschaftsausschuß bejaht.

Begründung:

zu lit. b: siehe ^{die} Ausführungen zu § 13 a

zu lit. d: Bei der Entscheidung über die Hausordnung würden im Schulgemeinschaftsausschuß Eltern zur Entscheidung berufen werden, die durch die Hausordnung vielleicht gar nicht unmittelbar betroffen werden. Die Lehrer der Anstalt könnten bei einer ungünstigen Konstellation als die pädagogisch Verantwortlichen zu Regelungen gezwungen werden, die sie nicht verantworten können.

Die Beschränkung der Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß auf Schüler der Oberstufe, wie sie Abs. 5 vor sieht, ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Wenn

schon ein gewisses Übergewicht der Oberstufe zugemessen werden soll, könnte die Regelung vorsehen, daß mindestens zwei der drei Vertreter der Oberstufe angehören sollen oder es soll die Regelung dieses Problems dem Schulgemeinschaftsausschuß für den eigenen Schulbereich überlassen bleiben.

Im § 64 Abs. 9 wurde auf die lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht Rücksicht genommen. In einem achtwöchigen Lehrgang können nicht zwei Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses stattfinden.

Im § 64 Abs. 9 wäre folgender Satz einzufügen:
"An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat in jedem Lehrgang mindestens eine Sitzung stattzufinden."

Die im Abs. 9 festgelegte Frist zur ersten Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses sollte auf acht Wochen ausgedehnt werden.

Begründung:

Gemäß § 18 der Verordnung über die Wahl der Schülervertreter, BGBI. Nr. 440/1977, in der derzeit geltenden Fassung, sind die Schulsprecher innerhalb der ersten acht Wochen eines jeden Schuljahres zu wählen. Damit könnten bereits bei der ersten Sitzung zu Beginn des Schuljahres die neu gewählten Schülervertreter tätig werden. Eine einheitliche Frist wäre daher sinnvoll.

Die Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses sollen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Eine diesbezügliche Regelung sollte aufgenommen werden.

Die Beschußfähigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn sollte nicht auf lehrgangsmäßige Berufsschulen beschränkt bleiben, sondern allgemein gelten. Die sehr bürokratische und umständliche Regelung des Abs. 18 könnte dann unterbleiben.

- 11 -

Es wird für vorteilhaft erachtet, eine Regelung über die Wahrung des Konferenzgeheimnisses auch für die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses, etwa bei der Anwendung von Erziehungsmitteln, vorzusehen.

Im übrigen werden gegen die vorgesehenen Neuregelungen keine Bedenken erhoben.

Entsprechend dem Beschuß des Kollegiums des Landesschulrates vom 20.3.1985 wird in der Anlage eine ergänzenden Minderheitenstellungnahme der Sozialistischen Fraktion des Kollegiums vorgelegt.

Beilage:

Minderheitenstellungnahme

Für den Amtsführenden Präsidenten:

DEUTSCHES PATENTAMT
BÜRO FÜR DRUCKERIE UND VERLEGER
MÜNCHEN
20. MÄRZ 1885
Eing.: 20. MÄRZ 1885
Zahl: 1
Bg. 1

Stellungnahme der sozialistischen Fraktion im Kollegium
des Landesschulrates für Tirol zum Entwurf einer 4.Novelle
zum Schulunterrichtsgesetz.

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf einer 4.Novelle zum Schulunterrichtsgesetz begrüßt. Besonders positiv sind die Vorschläge zum Ausbau der Schulpartnerschaft zu werten. In manchen Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist jedoch eine dieser Absicht widersprechende Textierung festzustellen. Außerdem sind manche Bereiche des Gesetzesentwurfes die sich unmittelbar auf die Schüler beziehen, geeignet, als stärkere Disziplinierungsmaßnahmen gewertet zu werden. Daher kann in diesen Abschnitten nicht immer eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf gegeben werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

Zu Ziffer 3(§ 9):

Der § 9 Abs.2 sollte laut "in Schulen mit Klassenlehrersystem ... , wobei ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn".

Begründung: Ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten ist grundsätzlich problematisch. Die vorliegende Änderung wird daher abgelehnt.

Zu Ziffer 8 (§ 13 a):

Der § 13 a Abs.1 soll mit dem Satz enden: "Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde.

Zu § 13 a Abs.2. Der letzte Satz dieses Absatzes soll folgendermaßen abgeändert werden: "Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter."

Begründung: Um unnötige Konflikte zwischen Schülern und Lehrern zu vermeiden, soll die Untersagung der Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen dem Schulleiter obliegen.

-2-

Zu § 15 (2):

In den § 15 (2) sollte folgender Satz aufgenommen werden:
"Die Mitglieder der Begutachtungskommission sollen alle 4 Jahre im Verordnungsblatt veröffentlicht werden."

Begründung: Im Sinne der Mitsprache von Eltern, Lehrern und Schülern sollen die Mitglieder der Begutachtungskommission allen Beteiligten am Schulleben bekannt sein.

Zu Ziffer 9 (§ 18):

Im § 18 Abs. 6 soll die vorgesehene Regelung ausgeweitet werden auf: "..... entwicklungs- oder milieubedingte oder gesundheitlichen Gründen".

Begründung: Analoge Regelung im § 27 Abs.2.

Zu Ziffer 11 (§ 19):

Der Neuregelung des § 19 Abs. 2 kann nicht zugestimmt werden.

Begründung: Die Mitteilung über ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht kann durch zahlreiche andere Formen und Möglichkeiten den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Eine Aufnahme in die Schulnachricht sowohl des gerechtfertigten wie nicht gerechtfertigten Fernbleibens vom Unterricht ist daher nicht notwendig.

Begründung: Da die Schulnachricht für berufssuchende Jugendliche einen wichtigen Qualifikationsnachweis darstellt, können daraus nach der neuen Regelung schwere Schäden für die Schüler entstehen.

Zu Ziffer 12 (§ 19):

Im § 19 Abs. 8 soll der Begriff "ausgenommen an Sonderschulen" gestrichen werden.

Begründung: Auch die Absolventen von Sonderschulen wie die Eltern von Sonderschülern sollen über weitere Bildungswege informiert werden.

Zu § 22: In den § 22 ist eine Regelung aufzunehmen, die eine kurze verbale Gesamtbeurteilung möglich macht.

Begründung: Im Rahmen der verschiedenen Diskussionen über Leistungsbeurteilung kommt immer wieder zum Ausdruck, daß eine verbale Beurteilung neben der ziffernmäßigen ein klareres Bild über die Leistung eines Schülers ergeben kann. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit

für eine verbale Beurteilung gegeben werden.

Zu Ziffer 15 (§ 27):

Es wird vorgeschlagen, den § 27 Abs.2 im 2.Satz wie folgt zu ändern:
"Eine Wiederholung der letzten Schulart im Sinne dieses Absatzes – ausgenommen der Volksschule, der Hauptschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule – ist unzulässig.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, warum z.B. eine freiwillige Wiederholung der 4.Hauptschulkasse nicht zulässig sein soll.

Zu § 35 Abs. 1:

In den § 35 Abs. 1 soll eine Regelung aufgenommen werden, die auch eine Mitsprache des Kollegiums des Landesschulrates bei der Bestellung von Vorsitzenden von Prüfungskommissionen ermöglicht.

Zu Ziffer 22 (§ 43):

Die vorliegende Änderung des § 43 Abs. 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die derzeitige Rechtslage sieht bereits vor, daß Schüler zur Beseitigung von mutwillig erfolgten Beschädigungen oder Beschmutzungen schulischer Einrichtungen herangezogen werden können.

Zu Ziffer 24 (§ 45):

Der § 45 Abs. 3 soll in dem Sinn geändert werden, daß der 2.Satz ersatzlos gestrichen wird.

Zu Ziffer 26 (§ 47):

Der § 47 Abs. 1 soll mit dem Satz enden: "Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand oder vom Schulleiter (Abteilungsvorstand) ausgesprochen werden."

Zu § 51 Abs.1:

In den § 51 Abs. 1 soll eine analoge Regelung wie im § 58 des BDG. aufgenommen werden, die eine Verpflichtung der Lehrer zur Fortbildung vorsieht.

Zu § 56:

In den § 56 ist eine Bestimmung aufzunehmen, in der dem SGA bzw. dem Schulforum bei der Bestellung des Direktors ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird.

Zu Ziffer 36 (§ 59):

Der 1.Satz des § 59 Abs. 1 soll lauten: "Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs.2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs.3) sind an allen Schulen ab der 5.Schulstufe (ausgenommen jene Sonder Schulen, an denen die Schüler aufgrund geistiger Behinderung nicht dazu in der Lage sind sowie ausgenommen an jenen Schulen, an denen Schulgemeinschaftsausschüsse bestehen) Schülvertreter zu bestellen.

Begründung: Es muß darauf hingewiesen werden, daß auch Schüler allgemeiner Sonder Schulen wie vieler anderer Sonder Schularten, durchaus als Schülvertreter geeignet sein können. Der § 59 Abs.1 sollte weiters um folgenden Satz ergänzt werden: "An allen Schulen, an denen Schülvertreter gewählt werden, sollen auch Schulsprecher gewählt werden. Der letzte Satz im § 59 Abs.2 soll lauten: An allgemeinbildenden höheren Schulen sind die Schulsprecher von den Klassensprechern zu wählen.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, warum der Schulsprecher einer AHS nur von den Klassensprechern der Oberstufe gewählt werden soll. Der § 59 Abs.4 soll im 5.Satz lauten: Die Versammlungen können während der Unterrichtszeit stattfinden, sofern die Erfordernisse des Unterrichtes dies erlauben. Für derartige Versammlungen dürfen höchstens 5 Unterrichtsstunden pro Semester verwendet werden.

Der § 59 Abs. 6 soll analog zum § 59 Abs. 2 geändert werden.

Zu Ziffer 38 (§ 61)

Der § 61 Abs. 2 soll hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Eltern dahingehend ausgedehnt werden, daß eine vom Lehrer im Rahmen seiner Unterrichtsplanung vorgesehenen Beteiligung von Eltern ermöglicht wird (z.B. Projektunterricht).

Zu Ziffer 39 (§ 63):

Der § 63 a Abs. 1 soll lauten: "In allen Schulen, in denen kein SGA besteht, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

Begründung: Vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 36.

Zu den Zuständigkeiten des Klassenforums bzw. Schulforums im § 63 a Abs.2 ist zu bemerken, daß einige der angeführten Bestimmungen eindeutig Sache des jeweiligen Schulerhalters sind. Daher ist dieser Passus noch einmal zu überdenken.

Für den § 63 Abs. 9 gelten die o.a. Bedenken. In diesem Absatz ist der 1. Satz wie folgt zu ändern: "Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten 8 Wochen einzuberufen." Ebenfalls sinngemäß zu ändern ist der letzte Satz des Abs. 9."

Zu Ziffer 41 (§ 64):

Die im § 64 Abs.2, Ziffer 1 b und d angegebenen Entscheidungen sollen in den § 64 Abs.2 Ziffer 2 übertragen werden.

Begründung: Siehe Bemerkungen zu Ziffer 39 § 63 a Abs.2.

Zu § 64 Abs. 5. Dieser soll lauten:" Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die von der Versammlung der Schülervertreter der betreffenden Schule (§ 59 Abs.4) aus dem Kreis der Schülervertreter (§ 59 Abs. 2) zu wählen sind; hiebei sind die Bestimmungen des Abs.4,1.Satz über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden.

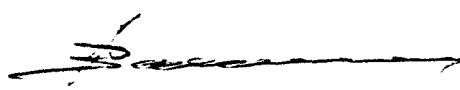
Begründung: Siehe Bemerkungen zu § 59 Abs.2.

Zu § 64 Abs. 9. Der letzte Satz soll lauten: "...., davon die erste innerhalb der ersten 8 Wochen, stattzufinden." Weiters ist anzuführen, daß im Abs. 9 die lehrplanmäßigen Berufsschulen nicht angeführt wurden, in denen aufgrund eines achtwöchigen Lehrganges keine zwei Sitzungen des SGA stattfinden können.

Gegen die übrigen Bestimmungen zum Entwurf einer 4.Novelle zum Schulunterrichtsgesetz bestehen keine Einwände.

1985-03-19

Für die sozialistische Fraktion


Mag.Helmut Bachmann